



Einwohnergemeinde Oberwil-Lieli

Reglement für die Abwasserbeseitigung

1996

Reglement für die Abwasserbeseitigung

Die Einwohnergemeinde Oberwil-Lieli erlässt, gestützt auf und in Anwendung des

- § 20 Abs 2 lit i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978,
- § 14 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG) vom 24. Januar 1991,
- Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993,
- § 4 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz,

das folgende **Abwasserreglement**:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Abwasserbeseitigung der Einwohnergemeinde Oberwil-Lieli (nachstehend Gemeinde genannt) und der privaten Grundeigentümer.

§ 2 Rechtsform, Aufsicht

Die Abwasserbeseitigung ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3 Uebergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 4 Technische Vorschriften

Soweit das übergeordnete Recht oder dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthalten, sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- a) Ordner "Siedlungsentwässerung" des Baudepartementes des Kantons Aargau, Abteilung Umweltschutz;
- b) Schweizerische Norm SN 592000: Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung des VSA (Verein Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute);

- c) Norm SIA 190: Kanalisation;
- d) Unterhalt von Kanalisationen, Richtlinie des VSA (1992);
- e) Schriftenreihe Nr 50 des BUWAL: Bau durchlässiger und bewachsender Plätze.

§ 5 Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasserleitungen und ist mitbeteiligt an der Abwasserbehandlungsanlage des Abwasserverbandes Kelleramt gemäss § 3 der Satzungen vom 5. März 1986.

³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) Erstellung, Unterhalt und Erneuerung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im jährlichen Voranschlag oder gestützt auf einen Projektierungs- oder Baukredit zur Verfügung stehen;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von privaten Vorbehandlungsanlagen und zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasserleitungen;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser;
- e) die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen.

§ 7 Gewässerschutzstelle

¹Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle (§ 2 V zum EG GSchG).

²Der Gewässerschutzstelle sind insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen inkl Mineralölabscheider sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der Versickerungsanlagen;

- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
 - f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der kantonalen Abteilung Umweltschutz;
 - g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.
- ³Der Gemeinderat kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 8 Kanalisationsplanung

Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete generelle Entwässerungsplanung (GEP).

§ 9 Öffentliche Abwasseranlagen

¹Die Abwasseranlagen umfassen die öffentlichen Abwasserleitungen (nachstehend Kanalisationsleitungen genannt) mit den Regenentlastungsbecken und der Abwasserreinigungsanlage.

²Alle Kanalisationsleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zu den Haussammelleitungen von der Gemeinde erstellt und unterhalten.

§ 10 Finanzierung

¹Die Rechnung der Abwasserbeseitigung ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen.

²Die Gemeindeversammlung bewilligt die finanziellen Mittel mit dem jährlichen Budget oder mit speziellen Projektierungs- und Baukrediten.

§ 11 Private Abwasseranlagen

¹Die Leitung vom Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisationsleitung (Hausanschluss, Haussammelleitung) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.

²Hausanschlüsse haben die gleichen technischen Anforderungen zu erfüllen wie sie an öffentliche Kanalisationsleitungen gestellt werden.

³Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in seinem Eigentum.

⁴Hausanschluss- und Haussammelleitungen, die im öffentlichen Grund liegen, können durch den Gemeinderat auf Kosten des/der Grundeigentümer(s) erstellt und unterhalten werden.

⁵Der Gemeinderat ist befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren und die Behebung von Missständen anzuordnen.

§ 12 Sanierungsleitungen

¹Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge der Verursacher durch beschwerdefähige Verfügungen fest.

§ 13 Durchleitungsrecht

Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum an die öffentliche Kanalisationsleitung anzuschliessen. Werden aussergewöhnliche gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages und mit Grundbucheintrag.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 14 Anschlusspflicht und Anschlussrecht

¹Im Bereich der Kanalisationsleitungen sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

²Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Abwasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird.

³Stetig fliessendes und sauberes Wasser darf nicht in die öffentliche Kanalisationsleitung eingeleitet werden.

⁴Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dafür geeignet sind.

⁵Abwässer, die der eidgenössischen Verordnung über die Abwassereinleitung nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die öffentlichen Kanalisationsleitungen durch den Verursacher vorzubehandeln.

⁶Können verschmutzte Abwässer aus zwingenden Gründen nicht an die öffentliche Kanalisationsleitung angeschlossen werden, verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 15 Nicht verschmutzte Abwässer

¹Nicht verschmutzte Abwässer (Dachwasser, Drainage- und Sickerwasser, Ueberlaufwasser von Quellen, Reservoirs und Brunnen) soll versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden.

²Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich in die öffentlichen Kanalisationsleitungen einzuleiten. Die flächenförmige Versickerung von Strassen- und Platzwasser über die belebte Bodenschicht ist unter Wahrung der nachbarrechtlichen Rechte erwünscht.

³Plätze, Hausvorplätze und Parkplätze für Personenwagen sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr 50 "Bau durchlässiger und bewachsener Plätze", herausgegeben vom BUWAL, zu gestalten.

§ 16 Landwirtschaftsbetriebe

Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

(Genehmigung gemäss Beschluss GV 20.6.1997)

§ 17 Bestehende Abwasseranlagen

¹Auch private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind grundsätzlich zu sanieren, können aber auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie erwiesenermassen zu keinen Missständen führen.

²Bei Erweiterung, Um- oder Ausbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren.

§ 18 Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 19 Gesuch für private Abwasseranlage

¹Für die Erstellung und für jede Aenderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation, für Versickerungsanlagen und für die Einleitung in Gewässer, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen.

²Das Gesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

§ 20 Gesuchsunterlagen

¹Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bauordnung.

²Die nachstehenden Unterlagen (je 3fach) werden benötigt:
Grundbuchplan mit eingetragenem Hausanschluss und Lage der Kanalisation; Kanalisationsplan, Grundriss 1:50 oder 1:100, mit Angabe sämtlicher Abwasseranfallstellen, Leitungsdurchmesser, Gefälle und Materialien; Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur Kanalisation. Einzutragen sind Fall- und Grundleitungen für Schmutz-, Niederschlags- und Sickerwasser mit den dazugehörigen Kontrollschächten, Bodenabläufen, Schlamm Sammlern und Versickerungsanlagen.

³Für Versickerungsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

⁴Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, hat der Gesuchsteller den Nachweis zu erbringen, dass die Abwässer der eidgenössischen Verordnung über die Abwassereinleitung entsprechen.

⁵Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 21 Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 22 Abnahme

¹Die Vollendung der Anlage ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlage prüfen. Ueber die Abnahme und allfällige Anpassungsarbeiten ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.

²Die Anlagen dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.

§ 23 Ausführungspläne

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

IV. Abgaben

A) Gemeinsame Bestimmungen

§ 24 Arten

¹Die Gemeinde deckt die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage durch:

- a) jährliche Benützungsgebühren;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Erschliessungsbeiträge;
- d) allfällige Subventionen von Bund und Kanton.

²Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Aenderung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Verzinsung der Schulden auf Dauer nicht übersteigen.

³Die Erschliessungsbeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 25 Verjährung

¹Die 10-jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

²Die 5-jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

^{b3}Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gelten die §§ 167 BauG und 78a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

§ 26 Schuldner, Sicherstellung

¹Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht.

²Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Baubewilligung (Anschlussgebühren) bzw vor Beginn der Erschliessungsarbeiten (Erschliessungsbeiträge) Vorauszahlung für die einmaligen Abgaben. Die Vorauszahlung ist in jedem Falle vor Baubeginn zu entrichten.

³Für rechtskräftig festgesetzte einmalige Abgaben besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht zu Lasten des neu erschlossenen oder neu angeschlossenen Grundstückes (§ 47 EG GSchG).

§ 27 Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eid-

genössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit den Abgaben bzw Gebühren zur Zahlung fällig.

§ 28 Verzugszins

Auf rechtskräftig festgesetzten und fällig gewordenen Abgaben und Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins von 5 % pa erhoben.

§ 29 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Abgaben ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen. Für bestehende Liegenschaften kann die Bezahlung von einmaligen Abgaben in maximal drei jährlichen Raten bewilligt werden, wobei die Raten ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe zu 5 % pa zu verzinzen sind.

B) Jährliche Benützungsgebühren

§ 30 Berechnung

¹Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt Fr 0.50 pro m³ Frischwasser.

²Für Gebäude, in denen ausnahmsweise keine Wasseruhren installiert sind, wird die Benützungsgebühr vom Gemeinderat auf Grund der Wasserpauschale oder auf Grund des geschätzten Wasserverbrauchs festgesetzt.

³Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw).

⁴Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer wird ein angemessener Zuschlag erhoben, der vom Gemeinderat festgesetzt wird. Für die entsprechenden Berechnungen ist in der Regel ein neutraler Fachmann beizuziehen.

§ 31 Erhebung

¹Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung erhoben. Der Gemeinderat stellt Rechnung.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.

³Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.

§ 32 Anpassung der Benützungsgebühren

Der Gemeinderat ist beauftragt und ermächtigt, unter Wahrung der Tarifstruktur, die Benützungsgebühren in jährlichen Schritten von maximal 20 % derart festzusetzen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit gewährleistet bleibt.

C) Anschlussgebühren

§ 33 Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr in der Höhe von 3,5 % des gesamten Brandversicherungswertes (inklusive Zusatzversicherungen) der angeschlossenen Baute.

²Bei ausserordentlich grossem Abwasseranfall (im Verhältnis zu den gebührenpflichtigen Baukosten) ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Für die entsprechenden Berechnungen ist in der Regel ein neutraler Fachmann beizuziehen.

³Die Anschlussgebühr wird um 20 % ermässigt, wenn das gesamte nicht verschmutzte Abwasser gemäss § 15 dieses Reglementes direkt in einen geeigneten Vorfluter abgeleitet oder einwandfrei versickert wird. Die Ableitung von Dachwasser in öffentliche Drainageleitungen berechtigt zu keiner Gebührenermässigung.

⁴Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, und zwar entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert (inklusive Zusatzversicherungen) und unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.

⁵Auf die Neuveranlagung respektive Gebühren-Nachbelastung wird verzichtet, wenn der Rechnungsbetrag gesamthaft (mit den übrigen Werken) weniger als Fr 100.00 beträgt.

⁶Für Gebäude- oder Anlageteile (zB Schwimmbassins, Parkplätze usw), die keine ordentliche Gebäudeschätzung erhalten, aber direkt oder indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen entwässert werden, wird die Anschlussgebühr auf Grund der Baukosten berechnet.

§ 34 Reduktion bei bestehenden Einzelreinigungsanlagen

¹Die Anschlussgebühr wird reduziert, wenn bestehende Bauten mit eigenen Einzelreinigungsanlagen neu an die Kanalisation angeschlossen werden.

²Die Ermässigungen betragen:

- a) für Gebäude mit bestehenden zweiteiligen Faulgruben: 15 %;
- b) für Gebäude mit bestehenden Patentklärgruben: 30 %;
- c) für Gebäude mit bestehenden und vorschriftsgemässen dreiteiligen Abwasserfaulräumen oder mechanisch-biologischen Kleinkläranlagen: 40 %.

§ 35 Teilanschlüsse Landwirtschaft

Die unter früheren Gesetzgebungen bezahlten Anschlussgebühren für Teilanschlüsse von landwirtschaftlichen Liegenschaften werden beim späteren Gesamtanschluss voll angerechnet.

§ 36 Ersatzbauten

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle unmittelbar anschliessend ein Neubau errichtet, werden die seinerzeit bezahlten Anschlussgebühren zum Nominalbetrag angerechnet.

²Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden in diesem Falle voll angerechnet. Ein Ueberschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 37 Eintritt der Zahlungspflicht

¹Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden, die nachträglich angeschlossen werden, mit der Inbetriebnahme des Anschlusses, spätestens jedoch mit Ablauf der in der Anschlussverfügung festgesetzten Anschlussfrist.

²Bei Neubauten und bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen entsteht die Zahlungspflicht im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen für das Bauwerk, in der Regel somit mit dem Baubeginn. Sie entsteht in jedem Falle spätestens mit der Inbetriebnahme des Anschlusses.

³Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

§ 38 Erhebung

¹Nach definitiver Schätzung der Baute setzt der Gemeinderat die einmaligen Abgaben durch eine definitive, beschwerdefähige Zahlungsverfügung fest.

²Die Bezahlung hat innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zu erfolgen.

D) Erschliessungsbeiträge

§ 39 Anwendung

Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen;
- b) für den Bau von Sanierungsleitungen;
- c) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten ausserhalb der Bauzonen.

§ 40 Finanzierung durch Gemeindebeschluss

¹Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Kanalisationsleitungen von der Gemeinde erstellt, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten.

²Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat.

³Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Pflichtigen in der Gemeinde während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.

⁴Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauvollendung ein zusätzlicher Beitragsplan zu erstellen.

§ 41 Zahlungspflicht

¹Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Kanalisationsbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

²Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat. Dieser hat aus wichtigen Gründen Stundung bis zu fünfundzwanzig Jahren zu gewähren.

§ 42 Erhebung

Die Bezahlung hat innert 60 Tagen nach Erhalt der Zahlungsverfügung zu erfolgen. Mit dem Bau der Erschliessungswerke wird in der Regel erst nach Eingang der Zahlungen begonnen.

§ 43 Finanzierung durch Private

Die Erstellung von Kanalisationsleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG.

V. Rechtsschutz und Vollzug

§ 44 Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim aargauischen Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 45 Vollstreckung, Verwaltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 - 78 VRPG.

§ 46 Haftung

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung sowie für sämtliche daraus entstandenen Umtriebe. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art 679 ZGB und Art 58 OR.

§ 47 Strafbestimmungen

¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

²Bei Uebertretungen gemäss Art 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³Die Anwendung von Art 71 GSchG auf die Uebertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VI. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48 Revision

Das Reglement kann jederzeit durch Gemeindeversammlungsbeschluss ganz oder teilweise abgeändert werden. Alle Neuerungen und Aenderungen bedürfen dabei zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 49 Uebergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement grundsätzlich nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 50 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt - mit Ausnahme der §§ 30 bis 32 - mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 5. August 1966 mit allen Nachträgen aufgehoben.

³Die §§ 30 bis 32 (Bestimmungen über die Erhebung der Abwasserbenützungsgebühren) bleiben trotz der allseitigen Genehmigung bis auf weiteres ausser Kraft. Die Inkraftsetzung bedarf eines zusätzlichen, ausdrücklichen Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Juni 1996 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeamann:

Der Gemeindeschreiber ai:

Karl Schneider

Kurt Lüthi

Mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am
AARG BAUDEPARTEMENT Der Vorsteher:

Dr Thomas Pfisterer

ReglAbws.Txt

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Zweck	2
§ 2 Rechtsform, Aufsicht	2
§ 3 Uebergeordnetes Recht	2
§ 4 Technische Vorschriften	2
§ 5 Aufgaben der Gemeinde	3
§ 6 Aufgaben des Gemeinderates	3
§ 7 Gewässerschutzstelle	3
§ 8 Kanalisationsplanung	4
§ 9 Oeffentliche Abwasseranlagen	4
§ 10 Finanzierung	4
§ 11 Private Abwasseranlagen	4
§ 12 Sanierungsleitungen	5
§ 13 Durchleitungsrecht	5
II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	5
§ 14 Anschlusspflicht und Anschlussrecht	5
§ 15 Nicht verschmutzte Abwässer	6
§ 16 Landwirtschaftsbetriebe	6
§ 17 Bestehende Abwasseranlagen	6
§ 18 Anschlussfrist	6
III. Bewilligungsverfahren	6
§ 19 Gesuch für private Abwasseranlage	6
§ 20 Gesuchsunterlagen	7
§ 21 Prüfungskosten	7
§ 22 Abnahme	7
§ 23 Ausführungspläne	7
IV. Abgaben	8
A) Gemeinsame Bestimmungen	8
§ 24 Arten	8
§ 25 Verjährung	8
§ 26 Schuldner, Sicherstellung	8
§ 27 Mehrwertsteuer	8
§ 28 Verzugszins	9
§ 29 Ausnahmen	9

B) Jährliche Benützungsgebühren	9
§ 30 Berechnung	9
§ 31 Erhebung	9
§ 32 Anpassung der Benützungsgebühren	10
C) Anschlussgebühren	10
§ 33 Bemessung	10
§ 34 Reduktion bei bestehenden Einzelreinigungsanlagen	10
§ 35 Teilanschlüsse Landwirtschaft	11
§ 36 Ersatzbauten	11
§ 37 Eintritt der Zahlungspflicht	11
§ 38 Erhebung	11
D) Erschliessungsbeiträge	12
§ 39 Anwendung	12
§ 40 Finanzierung durch Gemeindebeschluss	12
§ 41 Zahlungspflicht	12
§ 42 Erhebung	12
§ 43 Finanzierung durch Private	13
V. Rechtsschutz und Vollzug	13
§ 44 Beschwerde	13
§ 45 Vollstreckung, Verwaltungszwang	13
§ 46 Haftung	13
§ 47 Strafbestimmungen	13
VI. Uebergangs- und Schlussbestimmungen	14
§ 48 Revision	14
§ 49 Uebergangsbestimmungen	14
§ 50 Inkrafttreten	14